

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal vom 18. Mai 2006 (SGS 439)

2020/64

vom 23. April 2020

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage sollen einerseits das Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal (SGS 439) und andererseits § 19 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer (SGS 341) aufgehoben werden.

Anlässlich der Abstimmung vom 24. September 2006 hat das Stimmvolk des Kantons Basel-Landschaft das Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal (SGS 439) angenommen (siehe LRV 2006/034). Ziel des Gesetzes war es, den Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal in zwei Etappen unverzüglich und ohne zugesicherte Bundesbeiträge zu beginnen (§ 1). Zur Finanzierung des Baus der H2 war gemäss § 2 vorgesehen, dass ein Fonds geüfnet wird und diesem Fonds insbesondere die Einnahmen aus der befristeten Aufhebung des Verkehrssteuerrabattes und Drittmittel (Bundesbeiträge) gutgeschrieben werden. Ausserdem wurde in § 3 die Wahl einer Konsultativkommission durch den Regierungsrat vorgesehen. Die entsprechende Wahl erfolgte mit Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2007. Das Projekt «Neubau der H2 Pratteln – Liestal» (LRV 1994/144) umfasst auch die Erneuerung der Rheinstrasse. Inklusive zwei Zusatzkrediten (LRV 2006/093 und 2010/269) beläuft sich der Baukredit insgesamt auf CHF 541,4 Mio.

Gemäss § 10a des Gesetzes über die Verkehrsabgaben vom 25. Juni 1981 (alt) bestand seit 1991 ein Verkehrssteuerrabatt in der Höhe von 20 %. Zusammen mit der Annahme des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 hob das Stimmvolk diesen Verkehrssteuerrabatt ab dem 1. Januar 2007 für die Dauer von fünf Jahren auf. Die Einnahmen aus der befristeten Aufhebung wurden dem Fonds zur Finanzierung des Baus der H2 gutgeschrieben. Die Aufhebung des Rabatts wurde wegen des erhöhten Finanzierungsbedarfs für die H2 um maximal weitere fünf Jahre bis zum Jahr 2016 verlängert. Am 1. Januar 2014 trat das totalrevidierte Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 17. Oktober 2013 (SGS 341) in Kraft. Mit der Revision wurde der bisherige Verkehrssteuerrabatt in die neuen Steuertarife integriert. Damit der Finanzierungsbedarf für die H2 auch mit den neuen Tarifen gedeckt werden konnte, wurde auf die neuen Tarife ein vorübergehender Zuschlag von 25 % bis 2016 erhoben. Die entsprechende Regelung wurde in § 19 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer festgehalten.

Zeitlich befristete Anhebung der Motorfahrzeugsteuer zur Finanzierung der H2 zwischen Pratteln und Liestal

¹ Die Sätze der Motorfahrzeugsteuer gemäss den §§ 7, 8 und 13 dieses Gesetzes können zur Äufnung des Fonds zur Finanzierung des Baus der H2 Pratteln-Liestal gemäss § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal **bis Ende 2016** um 25 Prozent angehoben werden.

² Von der Anhebung der Motorfahrzeugsteuersätze gemäss Absatz 1 ausgenommen sind alle Motorfahrzeuge, die der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes unterliegen.

Die H2, heute A22, wurde am 11. Dezember 2013 offiziell eröffnet. Nach Abschluss der letzten Arbeiten für die H2 Pratteln – Liestal konnte eine Teil-Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits vorgelegt werden. Dies, da zu erwarten war, dass die Abrechnung für die Arbeiten an der Rheinstrasse frühestens in zehn Jahren vorgelegt werden kann. Der Landrat hat der Teil-Schlussabrechnung am 8. Februar 2018 zugestimmt. Zudem wurde beschlossen, dass der für die Fertigstellung des Abschnitts Rheinstrasse erforderliche Restkredit von CHF 48 Mio. stehen gelassen wird (LRV 2017/275).

Da die Konsultativkommission H2 ihre Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen hat, wurde diese mit Beschluss vom 6. März 2018 durch den Regierungsrat aufgehoben (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-333). Der Fonds für den Bau der H2 wurde mit dem Rechnungsabschluss 2016 ausgeglichen und seither nicht mehr weitergeführt (vgl. LRV 2017/040 zum Jahresbericht 2016, Seite 54).

Infolgedessen hat das Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 seinen Zweck erfüllt und soll formell aufgehoben werden. Ebenso hinfällig wird § 19 im Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 20. Februar und 12. März 2020 behandelt, dies in Anwesenheit von Baudirektor Isaac Reber, Katja Jutzi, Generalsekretärin der BUD und Sabrina Iseli, Juristin der Rechtsabteilung BUD.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission begrüsst das Vorgehen des Regierungsrats und hielt fest, dass eine Aufhebung des Gesetzes sinnvoll sei, da dieses seinen Zweck erfüllt habe. Der Teil-Schlussabrechnung (H2 Pratteln – Liestal (HPL), Teil-Schlussabrechnung - Restkredit für die Fertigstellung der Rheinstrasse) hatte der Landrat am 8. Februar 2018 mit 72:0 Stimmen bei 8 Enthaltungen zugestimmt.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob das aufgehobene Gesetz weiterhin in der kantonalen Gesetzessammlung aufgeführt werde. Dies wurde seitens Verwaltung verneint; das Gesetz werde nach seiner Aufhebung darin nicht mehr erscheinen.

Die Kommission diskutierte kurz darüber, weshalb nur die Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Liestal und Pratteln im Landratsbeschluss aufgeführt sei, nicht jedoch die Aufhebung von § 19 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer. Dazu führte die Verwaltung aus, dass in der Beilage zur Vorlage beide Gesetze aufgeführt seien und dies üblicherweise so gehandhabt werde. Es handelt sich um eine Fremdänderung, die eine Folge der Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Liestal und Pratteln darstellt.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

23.04.2020 / ps

Bau- und Planungskommission

Urs Kaufmann, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Entwurf Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2

Landratsbeschluss

betreffend Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal vom 18. Mai 2006 (SGS 439)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Aufhebung des Gesetzes über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal vom 18. Mai 2006 (SGS 439).

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 439 (Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal vom 18. Mai 2006) wird aufgehoben.

II.

Der Erlass SGS 341 (Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 17. Oktober 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 19

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesaufhebung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.